

BMSGPK-Gesundheit - VII/A/10 (Impfwesen)

Nina Wagner
Sachbearbeiterin

nina.wagner@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644646
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Herr
Präsident Dr. Johannes Steinhart

Geschäftszahl: 2023-0.010.254

Umsetzung 2023 kostenfreies Impfprogramm des Bundes, der Bundesländer und der Sozialversicherungsträger

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Steinhart!

Ab 01.02.2023 kommt es zu einigen Neuerungen im kostenfreien Impfprogramm des Bundes, der Bundesländer und der Sozialversicherungsträger.

Um einen optimalen Ablauf sicherzustellen, dürfen wir Ihnen die diesbezüglichen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis bringen und Sie um entsprechende Berücksichtigung und Weiterleitung in Ihrem Wirkungsbereich bitten.

Ab 01.02.2023 sind folgende Impfstoffe zum Einsatz im kostenfreien Impfprogramm vorgesehen. Die Organisation und Logistik des Impfprogramms obliegt unverändert den Bundesländern.

Impfstoff	Firma	Produktname
MMR	Merck Sharp & Dome GmbH	MMR-Vax Pro
Meningokokken ACWY	Pfizer Corporation Austria GmbH	Nimenrix
Rotavirus	GlaxoSmithKline Pharma GmbH	Rotarix
Sechsfach: Di-Tet-Pert-HiB-IPV-Hep B	Sanofi-Aventis GmbH	Hexyon
Sechsfach: Di-Tet-Pert-HiB-IPV-Hep B	GlaxoSmithKline Pharma GmbH	Infanrix Hexa
Vierfach: di-Tet-Pert-IPV	Sanofi-Aventis GmbH	Repevax

Humane Papillomaviren	Merck Sharp & Dome GmbH	Gardasil 9
Hepatitis B	Merck Sharp & Dome GmbH	HBvaxPro 5 mcg
Pneumokokken 13-valent	Pfizer Corporation Austria GmbH	Prevenar 13
Pneumokokken 15-valent	Merck Sharp & Dome GmbH	Vaxneuvance

Neuerung 6-fach-Impfstoff gegen Di-Tet-Pert-HiB-IPV-Hep B: Infanrix Hexa

Erstimmunisierungen mit 6-fach-Impfstoffen sollten **ab 01.02.2023 mit Infanrix Hexa** erfolgen. Kinder, welche mit Hexyon angeimpft wurden, sollten mit Hexyon fertiggeimpft werden.

Neuerungen Pneumokokkenimpfung: Vaxneuvance 15-valent

Im Hinblick auf die **Pneumokokken-Impfung** im kostenfreien Kinderimpfprogramm kommt **ab 01.02.2023 der 15-valente Impfstoff Vaxneuvance** zum Einsatz.

Die Impfung sollte im **3., 5. und 12.-14. Lebensmonat** erfolgen. Bis 31.01.2023 sollten Erstimpfung mit Prevenar 13 (13-valent) erfolgen, **ab 01.02.2023 sollten Erstimpfungen mit Vaxneuvance (15-valent) erfolgen**. Begonnene Impfserien sollten mit dem Impfstoff abgeschlossen werden, mit dem sie begonnen wurden.

Neuerungen HPV-Impfung: Gardasil 9 bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

Die HPV-Impfung **Gardasil 9** steht ab **01.02.2023** ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im kostenfreien Impfprogramm zur Verfügung. Empfohlen ist die Impfung weiter **vorrangig vom vollendeten 9. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (4. Schulstufe)**, bei den Impfungen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr handelt es sich um Nachhol-Impfungen.

Für die Inanspruchnahme der Impfung im Rahmen des kostenfreien Impfprogrammes gilt das **Alter zum Zeitpunkt der 1. HPV9-Impfung im kostenfreien Impfprogramm**. Dies betrifft also Personen geboren ab 01.02.2002 bis 01.02.2014. Personen geboren bis zum 31.01.2002 und früher, die also 21 Jahre oder älter sind, fallen nicht mehr in das kostenfreie Impfprogramm.

Ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist das Schema 1+1 empfohlen: 2. Dosis frühestens 6 Monate bis max. 12 Monate nach der 1. Dosis. Vom

vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr handelt es sich beim 2-Dosen-Schema um eine **off-label-Anwendung**, die jedoch laut Impfplan Österreich 2023 empfohlen wird. Für die entsprechende Wirksamkeit auch in dieser Altersgruppe ist es unbedingt notwendig, das empfohlene Intervall von **mindestens 6 Monaten zwischen 1. und 2. Impfung** einzuhalten.

Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr sind 3 Dosen empfohlen: 2. Dosis 2 Monate nach der 1. Dosis, 3. Dosis 6-8 Monate nach der 2. Dosis. Ist die **1. Impfung kurz vor dem vollendeten 21. Lebensjahr** erfolgt, so kann **nach 6 Monaten** die 2. Impfung **kostenfrei** erfolgen, selbst wenn die betreffende Person dann das 21. Lebensjahr schon vollendet hat.

Für immunsupprimierte und immuninkompetente Personen gilt altersunabhängig das 3-Dosen-Schema.

Bei **versäumten Impfungen mit HPV9** sollten diese ehestmöglich nachgeholt werden. Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sind insgesamt 2 Impfungen ausreichend, ab dem vollendeten 21. Lebensjahr sind insgesamt 3 Impfungen notwendig.

Wurde die 2. Dosis im 2-Dosen-Schema früher als 5 Monate nach der 1. Dosis verabreicht, so ist **immer** eine 3. Dosis notwendig (im Intervall von 6-8 Monaten nach der 2. Dosis – entsprechend 3-Dosen-Schema).

Ist ein kompletter Impfschutz gegen alle 9 HPV-Typen von Gardasil 9 gewünscht, so muss eine altersentsprechend vollständige Grundimmunisierung mit HPV9 erfolgen. Das bedeutet, dass in Einzelfällen auch Kinder, welche zuvor im kostenfreien Impfprogramm mit 2 Dosen HPV4 geimpft wurden, HPV9 kostenfrei erhalten können, sofern sie in das entsprechende Alter fallen. Wenn ein **3-Dosen-Schema** auf Grund überzogener Intervalle/Alter oder aus anderen Gründen anzuwenden ist, so können 3 HPV9-Impfungen im kostenfreien Impfprogramm entsprechend den oben angeführten Rahmenbedingungen bereitgestellt werden.

Ist nur eine Impfung mit HPV4 erfolgt, sollten bei Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 2 Impfungen mit HPV9 verabreicht werden (kostenfrei). Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr sind auch hier 3 Impfungen notwendig (nicht kostenfrei).

Eine verpflichtende Dokumentation der Impfungen im **eImpfpass** ist zukünftig geplant. Ungeachtet dessen werden Sie jetzt schon gebeten, die Impfungen möglichst lückenlos im eImpfpass zu dokumentieren.

In diesem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die **fachspezifischen Beschränkungen für Fachärztinnen und Fachärzte in Hinblick auf Impfungen** derzeit aufgrund der Pandemie **nicht anzuwenden** sind, dies gilt auch für HPV-Impfungen. Das bedeutet, dass etwa Gynäkologinnen und Gynäkologen auch Buben und Männer sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte Eltern impfen dürfen. In Aussicht genommen ist, dass im Rahmen der aktuellen Ärztegesetz-Novelle (Beschluss des Nationalrates zu 1889 der Beilagen XXVII. GP liegt bereits vor, für die Kundmachung ist noch die Zustimmung der Länder einzuholen) die Aufhebung der Sonderfachbeschränkung für die Durchführung von Impfungen weiterhin bestehen bleiben soll.

Abschließend dürfen wir auf die HPV-Broschüre der Krebshilfe hinweisen. Diese wurde aktualisiert und kann über die Krebshilfe kostenfrei bezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 24. Jänner 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Manfred Ditto

Beilage/n: Beilagen